



Philosophisch-Theologische Hochschule Sankt Georgen
Frankfurt am Main – Virtueller Leseraum

Reinhold Sebott SJ

www.sankt-georgen.de/leseraum/sebott3.pdf

"Dignitatis humanae" und "Quanta cura"

Die Verurteilung der Religionsfreiheit vor dem Zweiten Vatikanischen Konzil,

erschienen in: P. Boekholt/I. Riedel-Spangenberg (Hgg.),
Iustitia et Modestia (= FS Socha),
München 1998, 183-192

Im Jahr 1864 nannte Pius IX. in seiner Enzyklika "Quanta cura" die Lehre von der Freiheit des Gewissens einen Wahnsinn. Fast genau ein Jahrhundert später bestätigte die Erklärung über die Religionsfreiheit als katholische Lehre was Pius IX. verurteilt hatte. Die Spannung, die zwischen diesen beiden Dokumenten vorliegt, soll hier ein wenig näher betrachtet werden.¹

1. Der Werdegang der Erklärung über die Religionsfreiheit²

In der Vorbereitungsphase des Konzils hatte die Theologische Kommission bei der Ausarbeitung des Schemas über die Kirche nur das Problem der Beziehungen zwischen Kirche und Staat in Erwägung gezogen und von daher auch die religiöse Freiheit untersucht, insofern diese einen Aspekt des genannten Problems darstellt. 1962 wurden den Konzilsvätern zwei Schemata über die Kirche übergeben, das erste in der Vorbereitungsphase des Konzils, das zweite während der ersten Sitzungsperiode. In beiden wurde im 9. Kapitel das genannte Problem in der traditionellen Form behandelt. Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts hatte man in den Auseinandersetzungen über die Toleranz die Unterscheidung "These" und "Hypothese" zur Bezeichnung der katholischen Lehre gebraucht. Die These ist das katholische Ideal, der unbedingt gültige Grundsatz; die Hypothese ist das, was unter bestimmten Voraussetzungen noch annehmbar ist. So werden der katholische Staat und die Ablehnung der Religionsfreiheit zur These, und die Toleranz ist nur eine Maßnahme, die man als Hypothese widerwillig akzeptiert. Bei der Begründung dieser Lehre ging man von zwei Grundsätzen aus: 1. Die katholische Kirche ist die allein wahre. 2. Der Irrtum³ hat kein (öffentliches) Recht. Diesen

¹ Vgl. auch: R. Sebott, Religionsfreiheit und Verhältnis von Kirche und Staat. Der Beitrag John Courtney Murrays zu einer modernen Frage (Analecta Gregoriana 206), Rom 1977, 195-215.

² Vgl. P. Pavan, Einleitung, in: LThK.E II, 704-711; D. Gonnet, La liberté religieuse à Vatican II. La contribution de John Courtney Murray, Paris 1994.

³ Vgl. J. Isensee, Keine Freiheit für den Irrtum, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung

beiden Grundsätzen entsprach nur der katholische Staat, d.h. ein Staat, in dem die katholische Religion Staatsreligion war. Natürlich enthielt diese Lehre der katholischen Kirche ein gut Teil Opportunismus. Denn solange die katholische Kirche in der Minderheit war, forderte sie für sich (wie alle anderen Religionen) die Religionsfreiheit. Sobald sie aber in der Mehrheit war, verneinte sie eben diese Religionsfreiheit für alle anderen Religionen mit der Begründung, eine falsche Religion habe kein Recht.

Die erste in der Konzilsaula vorgelegte Fassung des Dokumentes über die religiöse Freiheit bildete das Kapitel V des Schemas des Dekrets über den Ökumenismus, das den Konzilsvätern am 19.11.1963 übergeben wurde. Während der allgemeinen Diskussion über das Schema, die vom 19. bis 21.11.1963 stattfand, ergriffen mehrere Väter zum V. Kapitel das Wort. Das Konzil beschloß jedoch, die spezielle Untersuchung des Themas der religiösen Freiheit auf die nächste Sitzungsperiode zu verschieben. Darum wurde über dieses Kapitel in der zweiten Sitzungsperiode (1963) nicht abgestimmt.

Am 18.4.1964 beschloß die Koordinierungskommission, den Text über die religiöse Freiheit als eigenes Schema den Vätern des Konzils vorzulegen. Die Diskussion über dieses Schema fand vom 25. bis 28.9.1964 statt. Eine Abstimmung wurde aber nicht vorgenommen. Nach einigem Hin und Her kam es erst in der vierten Sitzungsperiode (1965) zu einer endgültigen Abstimmung über die Erklärung über die Religionsfreiheit. In der 9. öffentlichen Sitzung am 7.12.1965 erlangte die Erklärung über die religiöse Freiheit, die mit den Worten "Dignitatis humanae" beginnt, 2308 Ja-Stimmen, 70 Nein-Stimmen und 8 ungültige Stimmen.

2. Der Inhalt der Erklärung über die Religionsfreiheit

Was lehrt das Konzil? "Das Vatikanische Konzil erklärt, daß die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, daß alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von seiten Einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt, so daß in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen innerhalb der gebührenden Grenzen nach seinem Gewissen zu handeln."⁴

Dieses Recht, nicht gegen sein Gewissen handeln zu müssen, und das Recht, seinem Gewissen folgen zu dürfen (kurz: das Recht auf Religionsfreiheit), wird vom Konzil nicht nur für den Einzelnen gefordert, sondern auch für die Gemeinschaften. "Die Freiheit als Freisein vom Zwang in religiösen Dingen, die den Einzelnen zukommt, muß ihnen auch zuerkannt werden, wenn sie in Gemeinschaft handeln. Denn die Sozialnatur des Menschen wie auch der Religion selbst verlangt religiöse Gemeinschaften."⁵

72 (1987) 296-336.

⁴ Declaratio de libertate religiosa (= DH), in: LThK.E II, Art. 2, 715ff.

⁵ Ebd., Art. 4, 721.

Selbstredend gehört zu diesen Gemeinschaften auch die Kirche. "Im Rahmen alles dessen, was zum Wohl der Kirche, ja auch zum Wohl der irdischen Gesellschaft selbst gehört und was immer und überall gewahrt und gegen alles Unrecht zu verteidigen ist, steht sicherlich mit an erster Stelle, daß die Kirche eine so große Handlungsfreiheit genießt, wie sie die Sorge für das Heil der Menschen erfordert."⁶

Diese Religionsfreiheit - und das ist das Neue an dem Dokument - wird nun aber nicht nur für die katholische Kirche, sondern auch für Nichtkatholiken und Nichtchristen gefordert, ja sogar für jene, die die Wahrheit gar nicht suchen. "So bleibt das Recht auf religiöse Freiheit auch denjenigen erhalten, die ihrer Pflicht, die Wahrheit zu suchen und daran festzuhalten, nicht nachkommen, und ihre Ausübung darf nicht gehemmt werden, wenn nur die gerechte öffentliche Ordnung gewahrt bleibt."⁷ Überhaupt gilt in der Gesellschaft das fundamentale politische Prinzip der Freiheit. "Im übrigen soll in der Gesellschaft eine ungeschmälerte Freiheit walten, wonach dem Menschen ein möglichst weiter Freiheitsraum zuerkannt werden muß, und sie darf nur eingeschränkt werden, wenn und soweit es notwendig ist."⁸

Wie wird die Religionsfreiheit begründet? Es ist ja bekannt, daß über Jahrhunderte die (allgemeine) Religionsfreiheit abgelehnt wurde mit der doppelten Begründung, die katholische Kirche sei die allein wahre, und der Irrtum habe kein Recht. An der ersten Behauptung hält auch das Konzil fest. "Diese einzige wahre Religion, so glauben wir, ist verwirklicht in der katholischen, apostolischen Kirche, die von Jesus dem Herrn den Auftrag erhalten hat, sie unter allen Menschen zu verbreiten."⁹ Die weitere Behauptung freilich läßt das Konzil fallen. Es kommt nicht mehr auf den Irrtum an, den jemand behauptet, sondern auf die Würde des Menschen, der die (u.U. irrtümliche) Aussage macht. "Ferner erklärt das Konzil, das Recht auf religiöse Freiheit sei in Wahrheit auf die Würde der menschlichen Person selbst gegründet, so wie sie durch das geoffenbarte Wort Gottes und durch die Vernunft selbst erkannt wird."¹⁰

3. Überblick über die wichtigsten Dokumente gegen die Religionsfreiheit

Das Konzil hat (in vorsichtiger Formulierung) betont, daß es in der Geschichte des Christentums Momente gab, in denen die Kirche nicht immer an der Religionsfreiheit festgehalten hat. "Somit verfolgt die Kirche in Treue zur Wahrheit des Evangeliums den Weg Christi und der Apostel, wenn sie anerkennt und dafür eintritt, daß der Grundsatz der religiösen Freiheit der Würde des Menschen und der Offenbarung Gottes entspricht. Sie hat die Lehre, die sie von ihrem Meister und von den Aposteln empfangen hatte, im Laufe der Zeit bewahrt und weitergegeben. Gewiß ist bisweilen im Leben des Volkes Gottes auf seiner Pilgerfahrt - im Wechsel der menschlichen Geschichte - eine Weise des Handelns vorgekommen, die dem

⁶ Ebd., Art. 13, 741.

⁷ Ebd., Art. 2, 719.

⁸ Ebd., Art. 7, 729.

⁹ Ebd., Art. 1, 715.

¹⁰ Ebd., Art. 2, 717.

Geist des Evangeliums wenig entsprechend, ja sogar entgegengesetzt war; aber die Lehre der Kirche, daß niemand zum Glauben gezwungen werden darf, hat dennoch die Zeiten überdauert."¹¹ Es sei also erlaubt, hier einen kurzen Überblick über jene Dokumente zu geben, die sich gegen die Religionsfreiheit aussprechen.

Für die Ablehnung der Religionsfreiheit wurde, wie bekannt, von besonderem Verhängnis der negative Einfluß Augustins. Seine Ansichten fanden Eingang in das Dekretbuch Gratians.¹² Das 3. allgemeine Laterankonzil von 1179 erließ den c. 27 (de haereticis)¹³ und forderte vor allem die Fürsten auf, gegen die Ketzer vorzugehen. Das 4. Laterankonzil von 1215 drohte im c. 3 (de haereticis) den Fürsten, die Häretiker nicht bestrafen, die Exkommunikation und Länderentziehung an.¹⁴ Damit wurde aber der Grundsatz "Ecclesia non sinit sanguinem" und die Bitte an den weltlichen Arm, den Häretiker zu schonen, zum grauenvollen Formalismus und zur reinen Fiktion.¹⁵ Von entscheidender Bedeutung für den Verlauf der Inquisition im Mittelalter wurden die Erlasse Gregors IX.¹⁶ Besonders grausam ist die Bulle Innozenz' IV. "Ad extirpanda" aus dem Jahr 1252. Diese Bulle ermächtigte die weltliche Obrigkeit zur Anwendung der Folterung.¹⁷ Mit der sogenannten Hexenbulle "Summis desiderantes affectibus" von 1484 gab Innozenz VIII. den Auftakt zu den fürchterlichen Hexenprozessen.¹⁸ Die Bulle "Exsurge Domine" von 1520 verurteilte u.a. als Irrtum auch den folgenden Satz Luthers: "Daß Häretiker verbrannt werden, ist gegen den Willen des Geistes."¹⁹ Durch die Bulle "Licet ab initio"²⁰ errichtete Paul III. die Inquisition als Kardinalskommission. Die klassische Lehre der Kirche²¹ über die Religionsfreiheit findet sich in den Dokumenten von Gregor XVI. bis Leo XIII. Gregor XVI. behauptet in seiner Enzyklika "Mirari vos" vom 15. August 1832 den berüchtigten Satz: "Atque ex hoc putidissimo indifferentismi fonte absurda illa fluit ac erronea sententia, seu potius deliramentum, asserendam esse ac vindicandam cuilibet libertatem conscientiae."²² Von Pius IX. stammen "Quanta cura" und der Syllabus²³ mit u.a. den propositiones 15²⁴, 77²⁵, 78²⁶,

¹¹ Ebd., Art. 12, 739.

¹² Vgl. Texte zur Inquisition (Texte zur Kirchen- und Theologiegeschichte 4), hg. von K.-V. Selge, Gütersloh 1967, 11-23.

¹³ Ebd. 24f.

¹⁴ Vgl. P. Mikat, Art. Inquisition II, in: LThK² V, 699f.

¹⁵ Ebd. 700f.

¹⁶ Selge, Texte (A. 12) 41-49.

¹⁷ Vgl. Mikat, Inquisition (A. 14) 700f.

¹⁸ Vgl. F. Merzbacher, Art. Hexenprozeß, in: LThK² V, 316-319.

¹⁹ DHü 1483.

²⁰ Mikat, Inquisition (A. 14) 701.

²¹ Vgl. J. Isensee, Die katholische Kritik an den Menschenrechten. Der liberale Freiheitsentwurf in der Sicht der Päpste des 19. Jahrhunderts, in: Menschenrechte und Menschenwürde, hg. von E.-W. Böckenförde/R. Spaemann, Stuttgart 1987, 138-174.

²² DHü 2730.

²³ R. Aubert, Der Syllabus von 1864, in: Stimmen der Zeit 175 (1965) 1-24.

²⁴ DHü 2915.

²⁵ Ebd. 2977.

²⁶ Ebd. 2978.

79²⁷ und 80²⁸. Von Leo XIII. stammen u.a. "Immortale Dei" von 1885²⁹, "Libertas" von 1888³⁰ und "Sapientiae christianae" von 1890³¹.

4. Der Inhalt von "Quanta cura"³²

Es ist verwunderlich, daß QC viel weniger bekannt ist als der Syllabus, der doch nur einen Anhang zum Rundschreiben bildete. Obwohl bloß ein Anhang, erregte er doch die Aufmerksamkeit des großen Publikums viel stärker als das Rundschreiben selber. Zunächst sei nun der entsprechende Text³³ wiedergegeben: "Etenim probe noscitis, Venerabiles Fratres, hoc tempore non paucos reperiri, qui civili consortio impium absurdumque naturalismi, uti vocant, principium applicantes audent docere `optimam societatis publicae rationem, civilemque progressum omnino requirere ut humana societas constituatur et gubernetur, nullo habito ad religionem respectu, ac si ea non existeret, vel saltem nullo facto veram inter falsasque religiones discrimine'. Atque contra sacrarum Litterarum Ecclesiae sanctorumque Patrum doctrinam, asserere non dubitant, `optimam esse conditionem societatis, in qua Imperio non agnoscitur officium coercendi sancitis poenis violatores Catholicae religionis, nisi quatenus pax publica postulet.' Ex qua omnino falsa socialis regiminis idea haud timent erroneam illam fovere opinionem Catholicae Ecclesiae animarumque saluti maxime exitialem a rec. mem. Gregorio XVI. Praedecessore Nostro deliramentum appellatum (2), nimirum `libertatem conscientiae, et cultum esse proprium cuiuscumque hominis ius, quod lege proclamari et asseri debet in omni recte constituta societate, et ius civibus inesse ad omnimodam libertatem nulla vel ecclesiastica, vel civili auctoritate coarctandam, quo suos conceptus quoscumque sive voce, sive typis, sive alia ratione palam publiceque manifestare, ac declarare valeant.' Dum vero id temere affirmant, haud cogitant et considerant, quod libertatem perditionis (3) praedicant, et quod `si humanis persuasionibus semper disceptare sit liberum, nunquam deesse poterunt, qui veritati audeant resultare et de humanae sapientiae loquacitate confidere, cum hanc nocentissimam vanitatem quantum debeat fides et sapientia christiana vitare, ex ipsa Domini Nostri Jesu Christi institutione cognoscat (1)'"³⁴

²⁷ Ebd. 2979

²⁸ Ebd. 2980.

²⁹ ASS 18 (1885) 161-180.

³⁰ ASS 20 (1888) 593-613.

³¹ ASS 22 (1889-1890) 385-404.

³² Im folgenden abgekürzt zitiert mit QC.

³³ Eine Übersetzung von QC und dem Syllabus findet sich in F. Rieß, Eine Vorfrage über die Verpflichtung, in: Die Encyclika Papst Pius' IX. vom 8. Dezember 1864 (= Stimmen aus Maria-Laach), Freiburg i. B. 1865, 7-37.

³⁴ ASS 3 (1867) 162f.; (2) verweist auf "Mirari vos"; (3) auf S. August. Epist. 105; (1) auf S. Leo Epist. 164. Die Encyclika QC ist auch abgedruckt in: Der Katholik 45/I (1865) 1-12. Ich gebe nun eine Übersetzung des lateinischen Textes: "Denn Ihr wißt wohl, Ehrwürdige Brüder, daß zu dieser Zeit sich nicht Wenige finden, welche auf die staatliche Gemeinschaft das gottlose und widersinnige Prinzip des sogenannten Naturalismus anwenden und zu lehren sich erkühnen, `die beste Art von Staatswesen und der bürgerliche Fortschritt verlangen schlichtweg, daß die menschliche Gesellschaft eingerichtet und regiert werde ohne alle Rücksicht auf die Religion, als ob diese nicht vorhanden wäre, oder wenigstens ohne irgend welchen Unterschied zwischen der wahren und den falschen Religionen zu machen.' Sodann tragen sie kein Bedenken, im Widerspruch zur Lehre der hl. Schrift, der Kirche und der hl. Väter zu behaupten, `der beste Zustand der Gesellschaft sei der, in welchem der Regierungsgewalt nur so weit die Pflicht zuerkannt wird, mit gesetzlich bestimmten Strafen die Verletzer der katholischen Religion im Zaume zu halten, wie es die öffentliche Sicherheit verlangt.' In Folge dieser ganz falschen Vorstellung von der Regierung der Gesellschaft scheuen sie sich nicht, jene irrthümliche, für die katholische Kirche und das Heil der Seelen höchst

Wie sehr sich QC und DH widersprechen, möchte ich durch zwei Beispiele erläutern. Als Wahnsinn bezeichnet QC den folgenden Satz: "Die Freiheit des Gewissens und des Kultus ist ein jedem Menschen eigenes Recht, welches durch das Gesetz ausgesprochen und festgestellt werden muß in jeder wohl geordneten Gesellschaft, und die Bürger besitzen das Recht auf die durch keine kirchliche oder staatliche Behörde zu beschränkende vollständige Freiheit, ihre Gedanken jeglicher Art, sei es durch das mündliche Wort oder durch den Druck oder auf andere Weise zur Öffentlichkeit bringen und aussprechen zu können."³⁵ Der in QC verworfene Satz wird aber in DH anerkannt und behauptet, wenn es heißt: "Das Vatikanische Konzil erklärt, daß die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, daß alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von seiten Einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt, so daß in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen innerhalb der gebührenden Grenzen nach seinem Gewissen zu handeln."³⁶

Das zweite Beispiel: In QC wird gelehrt, der folgende Satz stehe im Widerspruch zur Lehre der hl. Schrift, der Kirche und der hl. Väter: "Der beste Zustand der Gesellschaft ist der, in welchem der Regierungsgewalt nur so weit die Pflicht zuerkannt wird, mit gesetzlich bestimmten Strafen die Verletzer der katholischen Religion im Zaume zu halten, wie es die öffentliche Sicherheit verlangt."³⁷ In DH wird nun dieser (von QC abgelehnte) Satz behauptet, wenn es heißt: "So bleibt das Recht auf religiöse Freiheit auch denjenigen erhalten, die ihrer Pflicht, die Wahrheit zu suchen und daran festzuhalten, nicht nachkommen, und ihre Ausübung darf nicht gehemmt werden, wenn nur die gerechte öffentliche Ordnung gewahrt bleibt."³⁸ Die öffentliche Ordnung bzw. Sicherheit ist die einzige Grenze für die Religionsfreiheit.

5. Der dogmatische Wert von QC

Es ist kein Zweifel, daß seit³⁹ dem 2. Weltkrieg die Mehrzahl der Theologen die Unfehlbarkeit von QC ablehnen, auch wenn die Frage meist nur nebenbei behandelt wird; man beschäftigt

verderbliche Meinung zu hegen, welche von Unserem Vorgänger Gregor XVI. ehrwürdigen Angedenkens ein Wahnsinn genannt wurde, die Meinung nämlich, `die Freiheit des Gewissens und des Kultus sei ein jedem Menschen eigenes Recht, welches durch das Gesetz ausgesprochen und festgestellt werden müsse in jeder wohl geordneten Gesellschaft, und die Bürger besäßen das Recht auf die durch keine kirchliche oder staatliche Behörde zu beschränkende vollständige Freiheit, ihre Gedanken jeglicher Art, sei es durch das mündliche Wort oder durch den Druck oder auf andere Weise zur Öffentlichkeit bringen und aussprechen zu können.' Indem sie aber solches vermessenlich behaupten, bedenken und erwägen sie nicht, daß sie die Freiheit des Verderbens verkünden, und daß, `wenn es den menschlichen Überzeugungen allezeit freisteht, sich in Streit einzulassen, niemals solche fehlen werden, welche es wagen, der Wahrheit zu widerstehen und auf die Geschwätzigkeit menschlicher Weisheit zu vertrauen, da der christliche Glaube und die christliche Weisheit aus der Unterweisung Unseres Herrn Jesus Christus selbst erkennen, wie sehr sie eine so schädliche Eitelkeit zu meiden haben."

³⁵ QC, in: ASS 3 (1867) 162.

³⁶ DH, Art. 2, 715-717.

³⁷ QC, in: ASS 3 (1967) 162.

³⁸ DH, Art. 2, 719.

³⁹ Für das 1. Vatikanische Konzil vgl. K. Schatz, *Vaticanum I* (1869-1870), Bd. 3, Paderborn 1994, 331-339.

sich noch immer fast ausschließlich mit dem Syllabus. Es wäre allerdings verständlich, daß seit dem 2. Weltkrieg versucht wird, die Dokumente, die gegen die Religionsfreiheit sprechen, niedrig zu qualifizieren. Die Argumente für die Religionsfreiheit in und außerhalb der Kirche wuchsen ja ständig. Von 1864 bis zum 2. Weltkrieg war die Lage aber anders. Wernz schrieb im Jahre 1913 noch so: "Quodsi etiam viri catholici non tantum Syllabo, sed etiam Encycl. `Quanta cura' naturam definitionis ex cathedra negant, certe modum excedunt atque sententiam plane improbabilem sustinent."⁴⁰ Das Dictionnaire de théologie catholique nennt für das 19. Jahrhundert nur J. Hergenröther, der die Unfehlbarkeit von QC leugnet.⁴¹ Hergenröther berührt aber unsere Frage nur beiläufig und widmet ihr nur den folgenden Satz: "Die Encyklika vom 8. Dez. 1864 und der ihr angehängte Syllabus geben keine Glaubensregel im strengen Sinne, aber sie sind doch sicher dogmatische Urtheile so gut wie die ... Bulle Clemens' XI."⁴² In dem von demselben Hergenröther begonnenen Kirchenlexikon heißt es dagegen lapidar: "Betreffs der erwähnten 16 in der Encyklika selbst angeführten Sätze kann kein Zweifel bestehen, daß es sich bei ihnen um eine Verwerfung kraft der unfehlbaren höchsten päpstlichen Lehrgewalt handelt; dieß geht klar aus der Verwerfungsformel hervor."⁴³ Nachdem die Enzyklika die verschiedenen Irrtümer aufgezählt hat, verurteilt sie diese mit der folgenden Formel: "In tanta igitur depravatorum opinionum perversitate, Nos Apostolici Nostri officii probe memores, ac de sanctissima nostra religione, de sana doctrina, et animarum salute Nobis divinitus commissa, ac de ipsius humanae societatis bono maxime solliciti, Apostolicam Nostram vocem iterum extollere existimavimus. Itaque omnes et singulas pravas opiniones ac doctrinas singillatim hisce Litteris commemoratas auctoritate Nostra Apostolica reprobamus, proscribimus atque damnamus, easque ab omnibus Catholicae Ecclesiae filiis, veluti reprobatas, proscriptas atque damnatas omnino haberi volumus et mandamus."⁴⁴ Scheeben schreibt von dieser Formel, daß sie genau der Struktur entspricht, die das Vaticanum I⁴⁵ für die Entscheidungen "ex cathedra" vorgesehen hatte. "Eine der gegenwärtigen Definition fast wörtlich entsprechenden Fassung findet sich in der Encyklika `Quanta cura' vom 8. Dez. 1864."-

46

⁴⁰ F. X. Wernz, *Ius Decretalium I*, Prati ³1913, 392, A. 58.

⁴¹ L. Brigué, Syllabus, in: DThC XIV,2 (1941) 2917.

⁴² J. Hergenröther, *Katholische Kirche und christlicher Staat*, Freiburg i. B. 1876, 130.

⁴³ V. Frins, Syllabus, in: *Wetzer und Welte's Kirchenlexikon XI*, Freiburg i. Br. ?1899, 1019. Auch das *Lexikon für Theologie und Kirche* von 1936 hält noch an der Unfehlbarkeit von QC fest; vgl. E. Krebs, *Quanta cura*, in: LThK VIII, 575f.

⁴⁴ QC, in: ASS 3 (1867) 165f. Zu deutsch lautet der Text so: "Angesichts einer so großen Verkehrtheit der schlechten Meinungen haben Wir, Unserer Apostolischen Pflicht wohl eingedenk und für unsere heiligste Religion, die gesunde Lehre und das Uns von Gott anvertraute Heil der Seelen, wie auch um das Wohl der menschlichen Gesellschaft selbst höchst besorgt, abermals Unsere Apostolische Stimme erheben zu sollen geglaubt. Deshalb verwerfen, ächten und verurteilen Wir kraft Unserer Apostolischen Autorität samt und sonders die verkehrten Meinungen und Lehren, die im einzelnen in diesem Schreiben erwähnt wurden, und wollen und gebieten, daß sie von allen Söhnen der katholischen Kirche als vollends verworfen, geächtet und verurteilt angesehen werden."

⁴⁵ Vgl. DHü 3074.

⁴⁶ M.J. Scheeben, *Handbuch der katholischen Dogmatik I*, Freiburg i. Br. 1873 (Unveränderter Neudruck 1925) 224.

6. Zusammenfassung und Folgerungen

- a) Als Gegenstück zu DH wähle ich (im Gegensatz zu vielen Autoren) weder die Texte Leos XIII. noch den Syllabus sondern QC.
- b) Zwischen dem Inhalt von QC und demjenigen von DH scheint mir ein (kontradiktorischer⁴⁷) Widerspruch⁴⁸ vorzuliegen.⁴⁹
- c) Im Gegensatz zu (fast) allen Autoren des 19. Jahrhunderts⁵⁰ kann ich mich nicht dazu entschließen, QC als definiert⁵¹ anzusehen.⁵²
- d) Wenn man QC nicht als unfehlbar⁵³ qualifiziert, dann wird man natürlich auch eine Menge anderer Lehrentscheidungen nicht als unfehlbar qualifizieren dürfen.⁵⁴ Der Kreis des Dogmas⁵⁵ muß also sehr eng gezogen werden.⁵⁶

⁴⁷ Man wird in diesem Punkt der Priesterbruderschaft Pius' X. Recht geben müssen, wenn sie behauptet, zwischen DH und QC liege ein Widerspruch vor. Vgl. "Es geht ganz zentral um Lehrfragen." Ein Gespräch mit Franz Schmidberger, in: Herder Korrespondenz 42 (1988) 417-424.

⁴⁸ Vgl. W. Brugger, Philosophisch-ontologische Grundlagen der Logistik, in: Scholastik 27 (1952) 376: "Zwischen wahren und falschen Aussagen als solchen besteht, abgesehen von ihrem besonderen Inhalt, bloß sofern sie als wahr oder falsch, im übrigen aber als inhaltsgleich betrachtet werden, ein kontradiktorischer Gegensatz, also wie zwischen X und nicht-X."

⁴⁹ "Durch die Anerkennung der individuellen Religionsfreiheit und, daraus folgend, der öffentlichen Kultusfreiheit tritt die Erklärung [gemeint ist DH] nicht nur in eine Spannung, sondern in einen direkten Widerspruch zur Enzyklika 'Mirari vos' von 1832, zum Syllabus und zur Enzyklika 'Quanta cura' Pius' IX. von 1864 sowie zur Enzyklika 'Libertas' Leos XIII. von 1888. Zu diesen Verlautbarungen des päpstlichen Lehramts steht die Erklärung inhaltlich im Verhältnis von A und non-A" (Erklärung über die Religionsfreiheit. Mit einer Einleitung von E.-W. Böckenförde, Münster 1968, 17).

⁵⁰ Vgl. auch M. Chappin, Die Kirche und die Werte der Französischen Revolution, in: Internationale katholische Zeitschrift "Communio" 18 (1989) 477-490.

⁵¹ Vgl. auch A. Schmied, Ein Anlaß, Farbe zu bekennen. Anmerkungen zum Fall Lefebvre, in: Theologie der Gegenwart 31 (1988) 260-266.

⁵² Bei dieser Entscheidung lasse ich mich besonders leiten von can. 749 ? 3 CIC/1983: "Als unfehlbar definiert ist eine Lehre nur anzusehen, wenn dies offensichtlich feststeht."

⁵³ H. Waldenfels, "Unfehlbar". Überlegungen zur Verbindlichkeit christlicher Lehre, in: Stimmen der Zeit 214 (1996) 147-159.

⁵⁴ Vor allem verbürgt ein allgemeiner Konsens von Theologen und Kanonisten hinsichtlich der Unfehlbarkeit noch nicht, daß das entsprechende Dokument nun auch wirklich unfehlbar ist.

⁵⁵ Vgl. K. Schatz, Welche bisherigen päpstlichen Lehrentscheidungen sind "ex cathedra"? In: Dogmengeschichte und katholische Theologie, hg. von W. Löser/K. Lehmann/M. Lutz-Bachmann, Würzburg 1985, 404-422.

⁵⁶ Das sei gesagt gegen die "Neigung in Rom, Sätze, die zwar authentische Lehre, aber kein Dogma sind, stillschweigend, aber sehr wirksam, mit der Glorie des unfehlbaren Lehramts zu umgeben" (K. Rahner, "Mysterium Ecclesiae". Zur Erklärung der Glaubenskongregation über die Lehre von der Kirche, in: Stimmen der Zeit 191 [1973], 587). Wenn man dies bedenkt, so wird man den apostolischen Brief "Ordinatio sacerdotalis", den Johannes Paul II. am 22. Mai 1994 geschrieben hat und mit dem er die Diskussion über die Ordination der Frau beenden wollte, nicht als unfehlbar betrachten können.